

Allgemeine Bedingungen für die Informations- verlust- und Datenträger-Versicherung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen der VAV

(ADVBID 2008)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die in der Polizze angeführten Datenträger und die auf diesen befindlichen Daten unter den im Antrag angegebenen Betriebs- und Aufbewahrungsverhältnissen. Die Daten sind nur insoweit versichert, als sie wiederbeschaffbar und für den Versicherungsnehmer erforderlich sind.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung sowie gegen den Verlust der versicherten Datenträger durch:
 - 1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die durch vorangeführte Gefahren verursachten Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 1.2 mechanisch einwirkende Gewalt;
 - 1.3 Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - 1.4 Wasser oder Feuchtigkeit aller Art;
 - 1.5 Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen;
 - 1.6 Brand, Blitzschlag, Explosionen aller Art (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);
 - 1.7 Versengen und Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstehen;
 - 1.8 mittelbare Wirkung der atmosphärischen Elektrizität (indirekter Blitzschlag);
 - 1.9 Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beraubung;
 - 1.10 Glasbruch.
2. Als Schadenereignis gilt weiters die unvorhergesehen und plötzlich eingetretene Beschädigung oder Zerstörung der in der Polizze angeführten Sachen durch
 - 2.1 unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Oberschläge,

Bildung von Lichtbögen u. dgl., mögen sie auch durch Isolationsfehler und Überspannungen hervorgerufen worden sein;

- 2.2 Material- und Herstellungsfehler.
3. Der Versicherer gewährt ferner Versicherungsschutz für Datenwiederbeschaffungs- und -aufbringungskosten, wenn versicherte Daten, die wiederbeschaffbar und für den Versicherungsnehmer erforderlich sind, durch einen an den Datenträgern oder an der Datenverarbeitungsanlage eingetretenen Sachschaden gemäß Pkte. 1 und 2 verloren gehen, sofern der Versicherungsschutz nicht gemäß Pkt. 4 oder 5 ausgeschlossen ist.
 4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden oder den Verlust an Datenträgern und der auf diesen befindlichen Daten, die eingetreten sind
 - 4.1 solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben;
 - 4.2 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation und Ablagerungen aller Art;
 - 4.3 durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
 - 4.4 beim Transport sowie bei Versetzungen, Lagerungen, Überholung oder Instandsetzung außerhalb des Aufstellungsraumes;
 - 4.5 durch dauernde Witterungseinflüsse;
 - 4.6 durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
 - 4.7 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - 4.8 durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen

- Personen;
- 4.9 im Falle von inneren Unruhen, Streik, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügung von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde, im Falle von Erdbeben und Eruption und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Weiters erstreckt sich der Versicherungs-schutz nicht auf

- 4.10 Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;
- 4.11 Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel.
5. Nicht versichert sind Datenverluste durch
- 5.1 fehlerhaftes Programmieren und Operating;
- 5.2 irrtümliches Wegwerfen der Datenträger bzw. Löschen der Daten;
- 5.3 missbräuchlichen Eingriff auf die versicherten Daten von außen.
6. Die in Pkt. 1 und 2 angeführten Schadenereignisse sind jeweils nach den einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu beurteilen.

Artikel 3 Versicherungssumme

- 1.1 Die Versicherungssumme soll den geschätzten Gesamtkosten entsprechen, die der Versicherungsnehmer im Falle eines Totalverlustes für die Wiederbeschaffung der versicherten Datenträger und Daten sowie für das Wiederaufbringen der Daten aufwenden muss.
- 1.2 Die Bestimmung des Art. 10 (2) ABS betreffend die Unterversicherung findet nicht Anwendung; die Versicherungssumme wird auf "Erstes Risiko" festgesetzt.
- 1.3 Hinsichtlich der Verminderung der Versicherungssumme nach Eintritt des Schadenfalles gelten die Bestimmungen des Art. 10.

Artikel 4 Versicherungsort

Die Versicherung gilt innerhalb der Republik Österreich im Aufstellungsraum des in der Polizze bezeichneten Versicherungsortes,

Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Datenträger und die Datenverarbeitungsanlagen, auf denen diese verwendet werden,

- in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
- sorgfältig gewartet und instand gehalten bzw. aufbewahrt werden.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Datenträgern und den Anlagen zu gestatten.
3. Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung bestimmt § 6 (1) und (2) VersVG.

Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
- 1.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
- 1.2 Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
- 1.3 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
- jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten,
 - jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen,
 - Belege beizubringen.
- 1.4 Er hat bei Eintritt des Versicherungsfalles das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn,
- dass die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern;
 - dass der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet;
 - dass die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

- 1.5 Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

3. Bei grobfahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder die Feststellung des Schadenfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat.
4. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Pkt. 1.1 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.
5. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 7 Ersatzleistung

1. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Police angeführten Selbstbehalt selbst zu tragen. Abweichend von Art. 10 (1) ABS bildet die Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehaltes die Grenze für die Ersatzleistung.
2. Ersetzt werden
 - 2.1 bei Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes eines beschädigten Datenträgers auf Grund der vorzulegenden Rechnungen
 - die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles sowie
 - die Kosten für Demontage, Montage, Transporte (exklusive Luftfracht) und Zoll.

Der Wert des Altmaterials (Austauschteile) wird angerechnet.
 - 2.2 bei völliger Zerstörung oder Verlust eines Datenträgers
 - die Kosten, die der Datenträger unmittelbar vor dem Schadenfall hatte (Zeitwert) sowie
 - die Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht) und Zoll.

Der Schätzwert der noch verwertbaren Teile wird angerechnet.

Ein Datenträger gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten zuzüglich des Schätzwertes verwertbarer Teile den Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen oder wenn der frühere betriebsfähige Zustand nicht wiederhergestellt werden kann.
3. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung ersetzt der Versicherer Mehrkosten für Luftfracht. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, sowie Überholungen, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Nicht ersetzt werden Kosten einer vorläufigen Reparatur.

4. Bei Verlust von Daten, die für den Versicherungsnehmer erforderlich sind, ersetzt der Versicherer nach der Wiederbeschaffung und dem Wiederaufbringen dieser Daten die dafür aufgewendeten Kosten; wird die Wiederbeschaffung und das Wiederaufbringen nicht innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Schadenfalles durchgeführt, so gelten die Daten als für den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.
5. Bei zusammengehörigen Einzelsachen (Datenträgern bzw. Daten) wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 8 Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren (Art. 2 Pkte. 1 und 2) anderweitige Versicherungen bestehen (z. B. Feuer-Versicherung), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Datenträger-Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Artikel 9 Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Art. 11 ABS:

Die Feststellungen des Sachverständigen müssen mindestens folgendes enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Zeitwert und den Neuwert der beschädigten Datenträger unmittelbar vor dem Schadenfall;
3. den Wert der noch verwertbaren Teile;
4. die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles;
5. die Kosten für die Wiederbeschaffung und das Wiederaufbringen der verlorengegangenen Daten.

Artikel 10 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Ergänzung zu Art. 14 ABS:

1. Nach Eintritt des Schadenfalles vermindert sich bei reparierbarer Beschädigung von Datenträgern (Art. 7 Pkt. 2.1) und bei Verlust von Daten (Art. 7 Pkt. 4) die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Datenträger und/oder Daten vom Schadentag an für den Rest der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer noch vor Eintritt eines weiteren Schadens die der Erhöhung der Versicherungssumme auf den ursprünglichen Betrag entsprechende Prämie bis zum Ablauf der Versicherungsperiode nachzahlt. Mit Beginn der nachfolgenden Versicherungsperiode gilt wieder die ursprüngliche Versicherungssumme und Prämie.
2. Bei vollständiger Zerstörung (Art. 7 Pkt. 2.2) scheiden die zerstörten Datenträger samt Daten mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme ohne Anspruch auf anteilige Prämienrückvergütung aus.